

- 2) Da bei der Universität Greifswald ein Senat in der Art, wie solchen das Reglement vom 18ten November 1819. für die Theilnahme an der Vollziehung der akademischen Disziplinar- und Polizeigewalt voraussetzt, nicht existirt, so bestimme Ich, daß aus dem Rektor, Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten und vier aus den ordentlichen Professoren vom akademischen Concil gewählten Mitgliedern ein akademischer Senat gebildet werden und mit dem 1sten Juli l. J. in Thätigkeit treten soll.
- 3) An die Stelle der bisherigen Gesetze für die Studirenden der Greifswald treten die für die Studirenden der übrigen Landes-Universitäten gültigen Gesetze, deren Publikation durch das Amtsblatt der Regierung zu Straßund Sie, der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, zu veranlassen haben.
- 4) An den im §. 2. geordneten Senat gehen auch die Freitisch- und Stipendensachen über.
- 5) Außer diesem Senate wird bei der Universität Greifswald künftig nur noch das große Concil fortbestehen, dessen Wirkungskreis auf die Wahl des Rektors, der im §. 2. erwählten Senats-Beisitzer, die Beaufsichtigung des Lehrwesens mit Einschluß der Regulirung des Lektions-Katalogs, die Bibliothek-Angelegenheiten, die Annahme des akademischen Buchhändlers und Buchdruckers, und auf die Ausübung des über mehrere Kirchen und Schulen der Universität zustehenden Patronatsrechts beschränkt bleibt.
- 6) Durch vorstehende Festsetzungen wird den Visitations-Bescheiden vom 11ten Mai 1775. und 20sten Dezember 1795. derogirt.

Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und das zu dessen Ausführung Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 15ten März 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Altenstein, Mühlner und v. Kochow.

(No. 1590.) Deklaration des §. 54. Tit. 20. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Uebernahme von Pfand- und Hypothekenschulden. Vom 21sten März 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

Um die Zweifel zu beseitigen, welche bei Auslegung des §. 54. Tit. 20. Theil I. des Allgemeinen Landrechts darüber entstanden sind, ob bei der Erwerbung einer unbeweglichen Sache die Uebernahme der darauf haftenden Pfand- und Hypothekenschulden zugleich eine persönliche Verpflichtung gegen die Gläubiger in sich schließt, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths wie folgt:

§. 1.